Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

PRÜFUNGSBERICHT

Kliniken Lörrach Service GmbH
Lörrach

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	**Prüfungsauftrag**	**1**
2	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	**2**
3	**Grundsätzliche Feststellungen**	**6**
3.1	Bestandsgefährdende Tatsachen	6
3.2	Sonstige Verstöße	6
4	**Durchführung der Prüfung**	**7**
4.1	Gegenstand der Prüfung	7
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
5	**Feststellungen zur Rechnungslegung**	**9**
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
5.2	Jahresabschluss	9
6	**Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**	**10**
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	10
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahres- abschlusses	10
7	**Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**	**11**
8	**Schlussbemerkungen**	**13**

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	**1**
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Anhang	1.3
Wirtschaftliche Grundlagen	**2**
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	**3**
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	**4**
Allgemeine Auftragsbedingungen	**5**

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 13. September 2024 der

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach,
– im Folgenden auch kurz „Service GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angabe im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ im Anhang, in der die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass für die Annahme der Unternehmensfortführung die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend ist. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Wie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth	gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Bestandsgefährdende Tatsachen

Wir verweisen bezüglich der bestandsgefährdenden Tatsachen auf die Ausführungen im Abschnitt 2 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ unter „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“.

3.2 Sonstige Verstöße

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Kliniken Lörrach Service GmbH für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr für das Geschäftsjahr 2023 geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen,
- Vollständigkeit der Materialaufwendungen,
- Existenz der Forderungen gegen Gesellschafter und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Kreditinstitute eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober und November 2024 bis zum 28. November 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wildermuth Wirtschaftsprüfer	Schlitzer Wirtschaftsprüfer

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A k t i v a

		31.12.2023		31.12.2022	
		EUR	EUR	EUR	EUR
A.	**Anlagevermögen**				
	Sachanlagen				
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		**2.636,54**		**3.913,80**
B.	**Umlaufvermögen**				
	I. Vorräte				
	Hilfs- und Betriebsstoffe		5.900,00		5.900,00
	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.044,51		5.873,71	
	2. Forderungen gegen den Gesellschafter	1.939.017,61		1.465.269,53	
	3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	935,50		186.946,42	
	4. Sonstige Vermögensgegenstände	11.092,21	1.960.089,83	5.233,05	1.663.322,71
	III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		609.537,84		332.234,99
			2.575.527,67		**2.001.457,70**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		**91,80**		**91,80**
			2.578.256,01		**2.005.463,30**

P a s s i v a

		31.12.2023	31.12.2022
		EUR	EUR
A.	**Eigenkapital**		
	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	II. Gewinnvortrag	1.176.100,57	898.091,14
	III. Jahresüberschuss	206.612,93	278.009,43
		1.407.713,50	**1.201.100,57**
B.	**Rückstellungen**		
	1. Steuerrückstellungen	36.694,49	46.335,49
	2. Sonstige Rückstellungen	829.262,11	251.698,79
		865.956,60	**298.034,28**
C.	**Verbindlichkeiten**		
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183.400,03	350.748,77
	2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	14.350,00	10.256,51
	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	5.739,07
	4. Sonstige Verbindlichkeiten	106.835,88	139.584,10
		304.585,91	**506.328,45**
		2.578.256,01	**2.005.463,30**

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

		2023		2022	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse		12.210.670,45		14.542.012,50
2.	Sonstige betriebliche Erträge		15.314,48		80.044,79
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	39.822,47		2.260.459,51	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	80.541,21	120.363,68	75.548,33	2.336.007,84
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	9.682.806,43		9.641.601,37	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.430.507,43	11.113.313,86	1.509.544,90	11.151.146,27
	– davon für Altersversorgung EUR 20.011,94 (i. Vj. EUR 24.576,54) –				
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.277,26		2.092,34
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		738.126,80		739.575,53
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		85,40		0,00
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		46.176,00		115.196,88
9.	**Ergebnis nach Steuern**		**206.641,93**		**278.038,43**
10.	Sonstige Steuern		29,00		29,00
11.	**Jahresüberschuss**		**206.612,93**		**278.009,43**

Anhang

Die Kliniken Lörrach Service GmbH mit Sitz in Lörrach ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss der Service GmbH wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wurde beibehalten.

Die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nach § 288 HGB wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Für die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Gesellschaft ist die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine

wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt, diese beträgt für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5-10 Jahre. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Die Vorräte wurden mit einem Festwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben -analog zum Vorjahr- eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen gegen den Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.939 (i.V. TEUR 1.465), die aus Lieferungen und Leistungen resultieren.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 0,9 (i.V. TEUR 187) resultieren aus Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 25 und ist vollständig eingezahlt.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 1.383 ergibt sich aus dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 1.176 und dem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 207.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mehrarbeit/Urlaub (TEUR 218), Abfindungszahlungen (TEUR 564), Archivierungskosten (TEUR 23) sowie interne und externe Jahresabschlusskosten (TEUR 25).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 183 (i.V. TEUR 351) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von TEUR 14 (i.V. TEUR 10). Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 107 (i.V. TEUR 126).

Sonstige Angaben

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2023 die Herren:

- Sascha Sartor, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 07.12.2022, ausgeschieden am 17.07.2023

- Marco Clobes, Geschäftsführer Verwaltung und Service der Klinken des Landkreises Lörrach GmbH, ausgeschieden am 29.03.2023

- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 01.05.2023

Herr Lavendel ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gemäß § 288 Abs. 1 HGB unterbleibt die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 206.612,93 auf neue Rechnung vorzutragen.

In 2023 waren durchschnittlich 184 Vollzeitkräfte (233 Vollzeitkräfte im Vorjahr) beschäftigt, davon 170 gewerbliche und 14 kaufmännische Vollzeitkräfte.

Lörrach, den 28.11.2024

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Udo Lavendel
Vorsitzender Geschäftsführer

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Die Gesellschaft erbringt gemäß den abgeschlossenen Rahmenverträgen Leistungen in Form von Personalgestellungen im Bereich Reinigung, Küche und Gastronomie für Unternehmen des Landkreises Lörrach, insbesondere für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Ab dem 1. Oktober 2018 gehören Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften zum Unternehmensgegenstand.
Geschäftsräume	Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz. Die Geschäftstätigkeit wird in angemieteten Räumen ausgeübt.
Personal	Die von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Stuttgart, seit dem 25. Januar 2007 ausgestellte Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern wurde am 9. Februar 2010, rückwirkend ab dem 25. Januar 2010 unbefristet, erteilt. Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen, ist im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Wichtige Verträge	Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit **Dienstleistungsvertrag** vom 20. Januar 2012 durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde am 26. März 1986 gegründet.
Firma	Kliniken Lörrach Service GmbH
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 13. November 2024.
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs-, Gastronomie- und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und die Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gewinnverwendungsvorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 206.612,93 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 1.176.100,57, insgesamt EUR 1.382.713,50, auf neue Rechnung vorzutragen.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 13. September 2024 ist (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 278.009,43 zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen und

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Vorjahresabschluss (Fortsetzung)	(3) beschlossen worden, dem Geschäftsführer der Kliniken Lörrach Service GmbH Entlastung zu erteilen; (4) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Alle Tochterunternehmen der Gesellschafterin sind im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die letzte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 wurde im Geschäftsjahr 2014 abgeschlossen. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen. Die Kliniken Lörrach Service GmbH unterliegt grundsätzlich der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 des UStG. Es besteht jedoch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit dem Landkreis Lörrach, zu der auch die Alleingesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gehört. Soweit Lieferungen und Leistungen innerhalb der Organschaft erfolgen, handelt es sich um nichtsteuerbare Innenumsätze. Für den Vorsteuerabzug ist daher auf die Ausgangsumsätze der Organschaft abzustellen, wobei hier die wesentlichsten Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Damit ist insoweit für die Organgesellschaft gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig und ist somit als Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen zu behandeln.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags in der Neufassung vom 2. Februar 2018 die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsleitung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 7 des Gesellschaftsvertrags.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2023 überwiegend aus zwei Geschäftsführern. In § 8 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Für Zwecke der Erhaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterin im Berichtsjahr beraten und beschlossen, der Gesellschafterversammlung die Anstellung von Herrn Marco Clobes (Geschäftsführer) als leitender Angestellter beim Landkreis Lörrach zu empfehlen. Das Recht des Aufsichtsrats zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer bleibt hiervon unberührt.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Die Verteilung der Aufgaben in den Entscheidungsprozessen der Geschäftsleitung ist sachgerecht.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Kliniken Lörrach Service GmbH sind gleichzeitig Geschäftsführer der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, sodass Entscheidungsprozesse der gesetzlichen Vertreter miteinander abgestimmt werden können.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wurde am 13. September 2024 durchgeführt. Für die vorgenannten Versammlungen wurden ordnungsmäßig genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

In keinem.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist keine Angabe notwendig.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm in dem Sinne gibt es nicht. Die Gesellschaft entsendet ihre Mitarbeiter an die Gesellschafterin und andere Einrichtungen, sodass sie im Wesentlichen in die Organisation dort eingebunden sind. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen selbst sind übersichtlich, da aufgrund der Personenidentität der Mitglieder der Geschäftsleitung mit denen der Gesellschafterin und der Auslagerung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben auf die Gesellschafterin (z. B. Buchführung, Personal) sich die Organisation dieser Aufgaben an die der Gesellschafterin anlehnt, die einen dokumentierten Organisationsaufbau hat.

Die Vorgehensweise erscheint trotz fehlender Dokumentation sachgerecht.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle war die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen. Die Rolle wird aktuell von der Assistenz der Geschäftsführung wahrgenommen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen weiterhin das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Gesellschafterin und der Personenidentität der Geschäftsleitung gelten auch die dort existierenden Richtlinien.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und Ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen, beispielsweise über auslaufende Fristen, besteht über die eingesetzte Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsleitung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusammensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Dem Wirtschaftsplan 2024 wurde eine vierjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde gelegt. Ansonsten sind uns keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entspricht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Gemäß dem am 20. Januar 2012 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag werden die Personalverwaltung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Controlling sowie der Bereich Prüfservice von der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erbracht. Diese setzt für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP ECC ein.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP ECC eingerichtet.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsleitung (in Personenidentität) der Gesellschafterin vollzogen, indem eine tägliche Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Finanzmanagement wird von der Klinik des Landkreises Lörrach GmbH zentral für den Konzern durchgeführt. Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt monatlich. Die Hauptkunden der Gesellschaft sind die Gesellschafterin sowie diverse externe Einrichtungen wie Arztpraxen und eine Tagesklinik. Durch die bei der Kliniken Lörrach Service GmbH bestehende Ablauforganisation wird sichergestellt, dass die Rechnungen vollständig und zeitnah erfasst werden. Die Regeln, nach denen Zahlungen eingefordert und vereinnahmt werden, sind nicht zu beanstanden.

Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe, welche jedoch aufgrund der übersichtlichen Kundenstruktur und der damit verbundenen geringen Anzahl der gestellten Rechnungen selten zu Mahnungen führen. Im Berichtsjahr waren keine Zahlungsausfälle zu verzeichnen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling bei der Gesellschafterin, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsleitung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt. Seit 2014 wird das Tool QlikView mit dem Modul FinanceView als weiteres Controlling-Tool eingesetzt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung des Konzerns hat eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Da sich die Geschäftstätigkeit der Kliniken Lörrach Service GmbH fast ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschafterin erstreckt, ist die Gesellschaft auch von der zukünftigen Entwicklung dieser Gesellschaft abhängig. Über die Entwicklung der Gesellschafterin ist die Geschäftsleitung aufgrund der Personenidentität und derselben Verwaltung unterrichtet.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsleitung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Weiterhin erscheint die Geschäftsleitung auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft über alle wesentlichen Vorgänge gut informiert, sodass Frühwarnsignale rechtzeitig erkannt werden können.

Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Um den identifizierbaren bestandsgefährdenden Risiken begegnen zu können, erscheinen die getroffenen Maßnahmen als geeignet. Die Hausbesprechungen und die besondere Stellung der Gesellschafterin, gleichzeitig sowohl als Überwachungsorgan als auch als Hauptkundin, lassen uns zu dieser Einschätzung kommen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt anhand einer Risikomatrix. Damit liegt aus unserer Sicht eine ausreichende Dokumentation vor. Durch die Zuweisung eindeutiger Verantwortlichkeiten und der Benennung eines Risikomanagement-Beauftragten ist eine laufende Überwachung der eingerichteten Maßnahmen gewährleistet, sodass die Beachtung und Durchführung der organisatorischen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sichergestellt sind.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung und in der Folge Anpassung der Risikomatrix erfolgte zuletzt in 2023.

Das Risikomanagement stellt grundsätzlich zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

Wir empfehlen, die Risikoanalyse laufend zu aktualisieren.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Da die Geschäftsleitung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision/Konzernrevision wurde nicht eingerichtet. Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht aus unserer Sicht kein zwingender Bedarf zur Einrichtung einer Internen Revision/Konzernrevision.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Gesellschaftsvertrag enthält in §§ 6 und 7 jeweils einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klinken des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

Unverbindliches Vorabexemplar vom 28.11.2024, nicht zur Weitergabe an Dritte

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Gesellschaft führt aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine größeren Investitionen durch. Der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan enthält einen Planwert für die Investitionstätigkeit. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschafterin. Die geplanten Investitionen werden im Vorfeld unter Berücksichtigung der vom zuständigen Fachbereich zu erarbeitenden Begründungen und Alternativen eingehend geprüft. Die Finanzierbarkeit wird im Voraus geklärt. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über die liquiden Mittel. In diesem Geschäftsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es erfolgte keine Investitionstätigkeit. Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke oder Beteiligungen erworben oder verkauft, im Übrigen verfügt die Gesellschaft auch nicht über eigenen Grundbesitz.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Für die Gesellschaft gelten VOB, VOL etc. nicht; außerdem werden die jeweiligen Wertgrenzen nicht erreicht.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen bzw. auch den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin (sieben Sitzungen im Berichtsjahr) werden der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen, zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsleitung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass sie die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigen kann. Auch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach wird regelmäßig unterrichtet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen, zusammen mit der detaillierten Berichterstattung, in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Geschäftsleitung brauchte gegenüber dem Überwachungsorgan keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschafterin wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, die für die Tochtergesellschaften entsprechend gilt. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 25.000 vereinbart.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2023 beträgt die Eigenkapitalquote 54,6 % (i. Vj. 59,9 %). Die externe Finanzierung besteht im Wesentlichen aus operativen Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind nicht zu verzeichnen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Kliniken Lörrach Service GmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und gehört als Tochterunternehmen zum Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Die Finanzlage des Konzerns unterscheidet sich von der Finanzlage der Obergesellschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nur unwesentlich, da die Tochterunternehmen gemäß den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2023 keine langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 ausweisen und auch keine wesentlichen Ergebnisbeiträge zum Konzernergebnis erwirtschaften,

Die Finanzlage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist weiterhin sehr angespannt. Die negativen Entwicklungen haben sich im Geschäftsjahr 2023 nochmals deutlich verschlechtert. Der Fehlbetrag der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH beläuft sich im Geschäftsjahr 2023 auf EUR 31 Mio. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf der Jahres 2023 wurde durch einen weiteren Betriebskostenzuschuss (EUR 6 Mio), die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 5 Mio) sowie weitere Kassenkredite in Höhe von EUR 36 Mio gedeckt.

Für das Geschäftsjahr 2024 rechnet die Geschäftsführung mit einem Fehlbetrag, der bei ca. EUR 29 Mio liegt. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf wird durch einen neuerlichen Betriebskostenzuschuss (EUR 7 Mio) und die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 23 Mio) gedeckt.

Für 2025 ist nach Verrechnung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von EUR 21 Mio ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 6,4 Mio geplant. Um den bis Ende 2025 voraussichtlich entstehenden Liquiditätsbedarf aus dem operativen Bereich zu schließen, wurden vom Kreistag folgende Maßnahmen verabschiedet:

- Weiterer Betriebskostenzuschuss in Höhe von EUR 21 Mio
- Erhöhung des Betriebsmittelkredits um EUR 4 Mio
- Verzicht auf die ursprünglich für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehenen Tilgungsleistungen für die bereits gewährten Kredite des Landkreises Lörrach

Am 30. April 2024 hat der Landkreis Lörrach eine Patronatserklärung an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erteilt. Der Landkreis Lörrach verpflichtet sich gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, diese – über die für das Jahr 2024 bereits beschlossenen Finanzhilfen in Höhe von EUR 7,0 Mio Betriebskostenzuschuss und EUR 23,0 Mio Kapitalaufstockung – im Bedarfsfall auch im Jahr 2025 mit weiteren Finanzhilfen bis zu maximal EUR 25,0 Mio zu unterstützen. Die Patronatserklärung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Ein weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt des Zentralklinikums. Die Geschäftsführung erwartet derzeit Gesamtinvestitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen von etwa EUR 438 Mio.

Zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke aus dem Investitionsprojekt wurden zum einen weitere Investitionsfördermittel in Höhe von EUR 45,8 Mio beantragt. Im Mai bzw. Juni 2024 sind die Bewilligungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Landessozialministeriums Baden-Württemberg über insgesamt EUR 45,8 Mio in Bezug auf die Nachförderung des Neubaus des Zentralklinikums eingegangen. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (= EUR 22,9 Mio). Insgesamt belaufen sich die öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung des Gesamtvorhabens damit auf rd. EUR 245 Mio. Des Weiteren wurde die 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach um weitere EUR 42 Mio auf EUR 207 Mio aufgestockt, um der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine weitere Kreditaufnahme zu ermöglichen. Der Bürgschaftserhöhung hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 6. März 2024 zugestimmt, die Bewilligung des Regierungspräsidiums datiert vom 24. April 2024. Zum Bilanzstichtag waren aus dem bestehenden Kreditrahmen Mittel in Höhe von EUR 10,2 Mio in Anspruch genommen.

Zum Bilanzstichtag war das Bankdarlehen in Höhe von EUR 11 Mio (i. Vj. EUR 10 Mio) in Anspruch genommen.

Der Betriebsmittelkreditrahmen wurde im Geschäftsjahr 2023 seitens des Trägers von EUR 12 Mio um EUR 36 Mio auf EUR 48 Mio erhöht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 ist der Kredit voll in Anspruch genommen.

Als letzter Baustein der Finanzierung waren in der ursprünglichen Finanzierungsplanung EUR 14,5 Mio Eigenmittel eingeplant. Da die entstandenen Verluste durch den Landkreis ausgeglichen werden, geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Eigenanteil weiterhin erbracht werden kann.

Insgesamt belaufen sich bei der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 11.024 (i. Vj. TEUR 10.163). Die Eigenkapitalquote der Gesellschafterin nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung (ohne Berücksichtigung von Sonderposten) liegt bei 0,2 % (i. Vj. 8,4 %).

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2023 TEUR 25 (i. Vj. TEUR 25). Weiterhin verfügt die Gesellschaft über einen Gewinnvortrag von TEUR 1.176 (i. Vj. TEUR 898).

Die Eigenkapitalausstattung ist bei einer Eigenkapitalquote von 54,6 % (i. Vj. 59,9 %) als gut zu bewerten.

Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der für das Geschäftsjahr 2023 ausgewiesene Bilanzgewinn von TEUR 1.383 (i. Vj. TEUR 1.176), der sich nach einem Jahresüberschuss von TEUR 207 (i. Vj. TEUR 278) ergeben hat, soll gemäß dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Diese Frage ist aufgrund fehlender Segmente und aufgrund der Nichterstellung eines Konzernabschlusses nicht anwendbar. Das Ergebnis konnte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

Wesentliche Kreditbeziehungen zur Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht unterhalten. Die Leistungsbeziehungen mit dem Gesellschafter sind von wesentlicher Bedeutung und entsprechen dem Gesellschaftszweck. Hierüber liegen ausreichend dokumentierte Verträge und Vereinbarungen vor. Die jeweils vereinbarten Konditionen erscheinen nicht unangemessen.

Leistungsbeziehungen sind insofern vorhanden, da die wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch einen Dienstvertrag an die Gesellschafterin übertragen wurden. Darüber hinaus bestehen keine Verträge, deren Konditionen als eindeutig unangemessen einzuschätzen sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurden von unserer Seite keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Von Seiten der Geschäftsleitung des Unternehmens wurden mittels Kostenrechnung darüber hinaus keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte identifiziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Frage 15a.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht einschlägig, da kein Jahresfehlbetrag entstanden ist.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht einschlägig, siehe Frage 16a.

Anlage 5
Allgemeine Auftrags-bedingungen